

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Personalverleih -

Die Rossdeutscher GmbH ist im Besitz der Bewilligung zur Personalvermittlung und zum Personalverleih des Kantons Luzern und des Staatssekretariats für Wirtschaft. Bewilligende Behörde ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Bürgenstrasse 12, Postfach 3439, 6002 Luzern und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

1. Gegenstand

Die Rossdeutscher GmbH (Verleihfirma) stellt dem Einsatzbetrieb den im Verleihvertrag bezeichneten Arbeitnehmer oder die im Verleihvertrag bezeichnete Arbeitnehmerin zur Verfügung. Der Verleihvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen werden.

2. Kündigung

Ist der Verleihvertrag für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am letzten Tag der Vertragsdauer. Ist der Verleihvertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, so gelten die im Verleihvertrag vereinbarten Kündigungsfristen.

3. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit ist im Verleihvertrag bezeichnet. Die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden und werden dem Einsatzbetrieb zum vereinbarten Bruttoentgelt in Rechnung gestellt. Leistet der Arbeitnehmende auf Weisung des Einsatzbetriebes Überzeitarbeit, so ist der Einsatzbetrieb besorgt, diese während des Einsatzes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer auszugleichen. Leistet der Arbeitnehmende Bereitschafts- oder Pikettdienste, so werden diese gemäss Vereinbarung im Verleihvertrag verrechnet.

4. Entgelt

Der Einsatzbetrieb zahlt der Verleihfirma für den Einsatz des Arbeitnehmenden ein Bruttoentgelt pro Stunde (exkl. MWST), mindestens jedoch die vereinbarte Anzahl Stunden gemäss Einsatzvertrag. Das Bruttoentgelt enthält alle Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen sowie allfällige Weiterbildungs- und Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt, nach Massgabe des für den Einsatz geltenden allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages oder gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmenden und der Verleihfirma.

5. Abrechnung

Die Verleihfirma stellt dem Einsatzbetrieb bis spätestens am 7. Kalendertag des Folgemonats die geleistete Einsatzzeit des laufenden Kalendermonats mittels einer schriftlichen Faktura und der dazugehörigen Stundenübersicht in Rechnung.

6. Fälligkeit

Das monatliche Bruttoentgelt ist am 25. Kalendertag des Monats, in dem die Verleihfirma Rechnung gestellt hat, ohne Weiteres zur Zahlung fällig.

7. Pflichten der Verleihfirma

Die Verleihfirma sorgt für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden. Die Verleihfirma ist verpflichtet, dem Einsatzbetrieb innert nützlicher Zeit alle angeforderten Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag wahrheitsgetreu und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die Verleihfirma enthält sich jedweden schädigendem Verhalten für den Geschäftsbetrieb des Einsatzbetriebes.

8. Pflichten des Einsatzbetriebes

Der Einsatzbetrieb sorgt für die korrekte Instruktion und Überwachung der verliehenen Arbeitnehmenden. Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, der Verleihfirma innert nützlicher Zeit alle angeforderten Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag wahrheitsgetreu und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der Einsatzbetrieb enthält sich jedweden schädigendem Verhalten für den Geschäftsbetrieb der Verleihfirma.

9. Haftung der Verleihfirma

Leistet der verliehene Arbeitnehmer oder die verliehene Arbeitnehmerin während der Dauer des vorliegenden Vertrages, aus einem vom Einsatzbetrieb zu vertretenden Grunde, die ihm gemäss vorliegenden Vertrag zugewiesene Arbeit nicht, so ist das vereinbarte Entgelt bis zum vereinbarten Einsatze bzw. im Falle einer Kündigung, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Allfällige Haftungsansprüche der Verleihfirma gegenüber dem Einsatzbetrieb sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind Schadenersatzansprüche aus Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten.

10. Haftung des Einsatzbetriebes

Leistet der verliehene Arbeitnehmer oder die verliehene Arbeitnehmerin während der Dauer des vorliegenden Vertrages, aus einem vom Einsatzbetrieb zu vertretenden Grunde, die ihm gemäss vorliegenden Vertrag zugewiesene

Arbeit nicht, so ist das vereinbarte Entgelt bis zum vereinbarten Einsatze bzw. im Falle einer Kündigung, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Allfällige Haftungsansprüche der Verleihfirma gegenüber dem Einsatzbetrieb sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind Schadenersatzansprüche aus Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten.

11. Weisung

Der Einsatzbetrieb besitzt gegenüber der/dem zur Verfügung gestellten Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

12. Übertritt

Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von der Rossdeutscher GmbH vermittelten Temporärmitarbeiter in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Das Einverständnis des Temporärmitarbeiters vorausgesetzt, kann er kostenlos übernommen werden, falls der Einsatz 3 Monate dauerte.

Falls eine Übernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird dem Einsatzbetrieb für die Restlaufzeit der Verwaltungsaufwand sowie der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt (AVG Art. 22 Abs. 2-4). Eine Übernahme einer Wiedereinsteigerin kann frühestens nach Abschluss des Wiedereinsteigerinnen-Programms (Abschlusspräsentation) in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen. Zudem muss der Einsatzbetrieb der Rossdeutscher GmbH Teile der Weiterbildungskosten des Temporärmitarbeiters ersetzen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist CH-6130 Willisau.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.
